



Baudirektion Kanton Zürich

ALN Amt für Landschaft und Natur

Abteilung Wald

Weinbergstrasse 17, 8090 Zürich
Telefon: 043 259 29 70
Telefax: 043 259 29 79
Internet: www.wald.kanton.zh.ch

Bearbeitet von: Dr. Theo Hegetschweiler
Direktwahl: 043 259 29 71
E-Mail: theo.hegetschweiler@bd.zh.ch

Verfügung vom 10. Dezember 2013

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Erholungszonen, Ergänzung)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

In der Gemeinde Horgen ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen und mit Beschluss vom 7. Juni 1995 festgesetzt worden. Im Zusammenhang mit einer Revision der Nutzungsplanung musste in zwei Gebieten die Waldabgrenzung gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG ergänzt werden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 8. November 2013 bis 8. Dezember 2013 öffentlich aufgelegt. Es ist keine Einsprache erfolgt.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur verfügt:

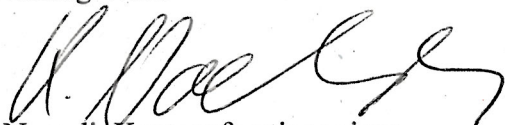
- I. Die Abgrenzung von Wald und Erholungszone, Ergänzung, in der Gemeinde Horgen wird gemäss den Waldgrenzenplänen Nr. 24, Wührenbach, und Nr. 25, Bergweiher, im Massstab 1:500 vom 26. August 2013, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Horgen wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.

III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Baudirektion Kanton Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeindeverwaltung Horgen, Hochbauamt, Bahnhofstrasse 10, Postfach, 8810 Horgen (mit Plan)
- Pro Natura Zürich, Wiedingstrasse 78, 8045 Zürich
- Amt für Raumentwicklung
- Forstkreis 1 (mit Plan)
- Förster R. Fluri, Maurenmoosstrasse 58, 8815 Horgenberg (mit Plan)

ALN Amt für
Landschaft und Natur
Abteilung Wald


K. Noetzli, Kantonsforstingenieur

10. 12. 2013 Hg